OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-650718/3/FP

Datum:

Linz, 23. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M A K, vertreten durch RA Dr. M F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 5. August 2016, GZ VerkR22-14-14-2016, wegen Abweisung eines Antrags auf Wiedererteilung der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerbewilligung nach dem KFG,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Textteil des Spruchs im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 5. August 2016 zu lauten hat: „Ihr Antrag wird gem. § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen".

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 5. August 2016 wies die belangte Behörde den auf Erteilung der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerbewilligung gerichteten Antrag des Beschwerdeführers (Bf) ab und begründete ihre Entscheidung wie folgt:

[…]
„Mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 02.05.2001, VerkR-280.202/34-2001-Tau, sowie Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 28.05.2001, VerkR-280.202/37-2001-Tau, wurde Ihnen die Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung für alle Klassen erteilt.

Nach umfangreichen Ermittlungen und einer am 04.09.2015 stattgefundenen Überprüfung der Fahrschule, C D, Inhaber K M A‘ gemäß § 115 Abs. 2 KFG wurde Ihnen mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wels, BZ-VerkR-04003-2014, vom 10.12.2014, die mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 22.01.2009, BZ-VerkR-04015-2008 erteilte Fahrschulbewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Fahrschule C D vollständig entzogen.

Auch nach Rechtskraft des genannten Entziehungsbescheides haben Sie nachweislich (siehe umfangreiche Dokumentation in den Beilagen des Bescheides vom 03.03.2015) eine Vielzahl von Aktivitäten gesetzt, aus welchen klar hervorgeht, dass Sie auch nach Entzug der Fahrschulbewilligung unbeirrt und regelmäßig den Fahrschulbetrieb aufrechterhalten haben. Aus den Sachverhaltsdarstellungen der Amtssachverständigen der damals ermittelnden Behörden im Zuge der dortigen Beweisaufnahme und der daraus festgestellten Tatsachen sowie aus dem Akteninhalt des dortigen Aktes und aus den ergänzenden Sachverhaltsfeststellungen nach der Entziehung der Fahrschulbewilligung ergab sich, dass Ihre Vertrauenswürdigkeit massiv erschüttert wurde und zum damaligen Zeitpunkt ebenso wenig gegeben war, wie für die Fahrschulbewilligung.

Dazu kamen noch etliche, einschlägige und in Rechtskraft erwachsene Verwaltungsstrafen, welche bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit zu berücksichtigen waren.

Aufgrund Ihres bisherigen Verhaltens konnte daher davon ausgegangen werden, dass auch in Zukunft keine Änderung im Verhalten betreffend Ihrer Tätigkeit als Fahrlehrer bzw. Fahrschullehrer zu erwarten ist. Auch Ihr damals vermitteltes Charakterbild ließ nicht auf ein zukünftiges gesetzeskonformes Verhalten schließen, weswegen im Ergebnis von einer mangelnden Vertrauenswürdigkeit auszugehen war und Ihnen – wie oben angeführt – die Fahrschullehrer- sowie Fahrlehrerbewilligung entzogen wurde.

Im Zuge des nunmehrigen Ermittlungsverfahrens konnte festgestellt werden, dass Sie bereits 2009 der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen einschlägig auffielen, als mit Bericht der Autobahnpolizeiinspektion Klaus der Behörde mitgeteilt wurde, dass Sie am 05.07.2009 auf dem Angestelltenparkplatz der Nationalparkrast St. Pankraz, im unmittelbaren Auf- und Abfahrtsbereich der Anschlussstelle St. Pankraz, in stark

alkoholisiertem Zustand, in Ihrem PKW auf der Rückbank lagen und sehr konkret suizidale Gedanken äußerten.

Mit Bericht der PI Grieskirchen vom 03.06.2016 wurde der Behörde erneut bekannt, dass Sie suizidale Gedanken äußerten und am 03.06.2016 an Ihrer Wohnadresse angaben, dass Ihr Leben keinen Sinn mehr machen würde und Sie sich daher mit einem Seil aufhängen wollten. Daraufhin wurden Sie gemäß § 8 UbG in die psychiatrische Abteilung des Klinikums Grieskirchen-Wels eingewiesen.

[Nach der Beweiswürdigung und der Wiedergabe der einschlägigen Rechtsvorschriften (§§ 116 Abs. 1, 117 Abs. 1 und 109 Abs. 1 lit. b KFG) setzt die belangte Behörde mit der rechtlichen Beurteilung fort:]

Die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 109 Abs. 1 lit. b KFG hat die Behörde aufgrund der von Ihr festgestellten Tatsachen zu überprüfen und zu beurteilen.

Eingehend auf Ihr Argument, dass die vom Bürgermeister der Stadt Wels ausgesprochene Entziehung der Fahrschullehrer- und Fahrlehrerberechtigung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entziehung der Fahrschulberechtigung (für die Fahrschule C D in Wels) stand, kann ausgeführt werden, dass diese Annahme zwar richtig sei, da durch die Ermittlungen im zeitlich vorgelagerten Fahrschul-Entziehungsverfahren erst Ihre Übertretungen und Verfehlungen im Bereich des Fahrschulrechts hervorgekommen sind, dies jedoch noch lange keine Unrechtmäßigkeit des Entziehungsbescheids mit sich zieht.

Im Zeitpunkt des Entziehungsbescheids des Bürgermeisters der Stadt Wels (03.03.2015) stand Ihre mangelnde Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 109 Abs. 1 lit. b KFG fest. Dies wurde auch durch die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich in dessen Erkenntnis vom 30.04.2015 bestätigt.

Da das Gesetz hierüber keine Aussage trifft, erfolgt eine derartige Entziehung auf Dauer. ob und wann eine Wiedererteilung in Frage kommt, wird von der Wiedererlangung der Vertrauenswürdigkeit abhängen. Diese Überlegungen gelten sowohl für die Wiedererteilung der Fahrschullehrer- als auch der Fahrlehrerberechtigung (vgl. *Grubmann*, KFG Kommentar, 3. Auflage, S. 1038).

Wie in Ihrem Antrag unter II. (5) richtigerweise ausgeführt, stellt die Entziehung einer Fahrschul- bzw. Fahrlehrerberechtigung eine auf die Zukunft orientierte Maßnahme dar, die sicherstellen soll, dass sich künftig keine Beeinträchtigungen in der Ausbildung von Fahrschülern ereignen. Es bedarf daher einer fehlerfreien Prognose über das künftige Verhalten des Betroffenen.

Nun wurde die Entziehung erst im März 2015 mit Bescheid angeordnet und Ende April 2015 durch das Erkenntnis des LVwG OÖ bestätigt. Die Entziehungsdauer beträgt daher noch nicht einmal 1,5 Jahre. Eine Aussage darüber, wie lange die damals erkennende Behörde Ihr künftiges Verhalten als vertrauensunwürdig angesehen hat, kann die hier entscheidende Behörde selbstredend nicht treffen, sondern hat Sie vielmehr selbst – unter Berücksichtigung der gesamten Faktenlage – eine Beurteilung zum jetzigen Zeitpunkt anzustellen.

Sie führen unter II. (3) Ihres Antrages aus, dass die genannte Fahrschule mittlerweile geschlossen sei und daher dementsprechende Verstöße gegen Vorschriften des KFG, der KDV und der FSG-VBV in dieser Form nicht mehr möglich seien.
Das möge zwar faktisch nun zutreffen, da bspw. auch alle Ihre Zugänge zum Führerscheinregister gesperrt wurden, trotzdem haben Sie – wie aus dem rechtskräftigen Straferkenntnis der BH Grieskirchen vom 05.02.2016 erkenntlich ist – auch noch nach der Entziehung der Fahrschulbewilligung zahlreiche Anträge auf Erteilung der Lenkberechtigung gestellt, obwohl dies nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig ist. Sie wussten von der damaligen Entziehung der Fahrschulbewilligung und haben trotzdem – entgegen den Vorschriften des KFG – den Fahrschulbetrieb aufrechterhalten. Ihr oben angeführtes Vorbringen ist daher insofern für eine positive Beurteilung Ihrer Vertrauenswürdigkeit nicht geeignet, da Sie nicht nur aufgrund der angeführten Verwaltungsübertretung bei der BH Grieskirchen, sondern auch aufgrund der zahlreichen weiteren Übertretungen (festgestellt durch den Magistrat der Stadt Wels in den dortigen Verfahren) ein eindeutiges Verhalten an den Tag legten, welches vorsätzlich bestehende Vorschriften ignorierte.

Überdies kann auch die Begehung bereits einer Verwaltungsübertretung schon ausreichen, um den Mangel an Vertrauenswürdigkeit anzunehmen (vgl. Grubmann, KFG Kommentar, 3. Auflage, S. 1031 mwN, insb.: VwGH 22.06.1979, 91, 92/79; ZVR 1980/147). Mit Meldung der PI Grieskirchen vom 03.06.2016 wurde der BH Grieskirchen mitgeteilt, dass Sie sich am 03.06.2016 umbringen wollten. Sie saßen an Ihrer Wohnadresse auf der Wohnzimmercouch und gaben an, dass Ihr Leben keinen Sinn mehr mache und Sie sich mit einem Seil aufhängen wollen. Auch gegenüber Ihrem Bruder S K gaben Sie diese Selbstmordabsichten an. Sie wurden daraufhin gemäß § 8 UbG in die psychiatrische Abteilung des Klinikum Grieskirchen-Wels eingewiesen.

Dies war aber nicht der erste Vorfall dieser Art, denn auch mit Meldung der API Klaus vom 05.07.2009 wurde der BH Grieskirchen bekannt, dass Sie am 05.07.2009 in einem mit Ihrem Bruder E K geführten Telefonat angaben, sich umbringen zu wollen. Sie wurden daraufhin auf dem Angestelltenparkplatz der Nationalparkrast St. Pankraz aufgefunden. Sie befanden sich in einem stark alkoholisierten Zustand und es konnte eine geleerte Flasche Whiskey (0,7 l) sowie ein Nylonseil mit einer vorgefertigten Schlinge aufgefunden werden. Sie gaben gegenüber den Beamten der API Klaus an, dass Sie nicht mehr weiterleben könnten und ersuchten, in Ruhe gelassen zu werden, um sich umbringen zu können.

Bei Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 109 Abs. 1 lit. b KFG kann die Behörde auch weiter zurückliegende Vorstrafen heranziehen, und zwar auch durch Amnestie oder Tilgung gelöschte gerichtliche Verurteilungen (vgl. VwGH 06.07.1982, 82/11/0049). Wenn daher entsprechend den Ausführungen des VwGH auch weiter zurückliegende (und bereits getilgte) Vorstrafen bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit heranzuziehen sind, hat dies auch in analoger Anwendung für weiter zurückliegende Meldungen betreffend eines Suizidversuchs zu gelten.

Die gesetzlich geforderte Vertrauenswürdigkeit bei der Erteilung der Fahrschullehrer- und Fahrlehrerberechtigung dient unter anderem auch der Sicherstellung einer beeinträchtigungsfreien Ausbildung von Fahrschülern und somit künftigen

Fahrzeuglenkern. Auch der VwGH (24.09.1991, 91/11/0031; 19.05.1992, 91/11/0132) hat bereits festgestellt, dass die den Fahrschulen übertragene, im öffentlichen Interesse gelegene Aufgabe, die Ausbildung künftiger KFZ-Lenker und die Weiterbildung von Besitzern einer Lenkberechtigung durchzuführen im Zusammenhang mit dem Begriff der Vertrauenswürdigkeit steht. Eine Vertrauenswürdigkeit aufgrund gravierender psychischer Probleme – diese sind gegenständlich aufgrund der mehrfachen Suizidversuche ohne Zweifel gegeben – kann daher mit dieser Zielsetzung sowie den öffentlichen Interessen nicht in Einklang gebracht werden.

Unter dem Begriff der Vertrauenswürdigkeit gemäß § 109 Abs. 1 lit. b KFG ist zu verstehen, dass sich die Behörde im Hinblick auf die – aus dem Gesamtverhalten der betreffenden Person hervorleuchtende – Persönlichkeit verlassen können muss, sie werde ihren gesetzlichen Verpflichtungen als Fahrschullehrer nachkommen (vgl. *Grubmann*, KFG Kommentar, 3. Auflage, S. 983 mwN, insb.: VwGH 19.05.1992, 91/11/0132; ZVR 1993/28).
Die Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 109 Abs. 1 lit. b KFG wird nur dann vorliegen, wenn eine Person nach ihrer gesamten Geisteshaltung und Sinnesart ein Persönlichkeitsbild vermittelt, das das bei Berücksichtigung aller für das Gemeinschaftsleben belangreichen Richtungen in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen vermag (vgl. u.a. VwGH 05.11.1986, 86/11/0066).

Wie der VwGH ausgesprochen hat, sind die Begriffe „vertrauenswürdig" und „verlässlich" gleichzusetzen (VwGH 22.06.1979, 91, 92/79; ZVR 1980/147).
Verlässlichkeit mit Beziehung auf eine bestimmte, an eine behördliche Genehmigung gebundene Tätigkeit ist dann gegeben, wenn aufgrund der im konkreten Fall ermittelten Umstände die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass die Person des Inhabers einer Berechtigung Gewähr dafür bietet, den mit der Genehmigung übernommenen rechtlichen Pflichten gegenüber dem allgemeinen öffentlichen Interesse nach jeder Richtung zu entsprechen (vgl. *Grubmann*, KFG Kommentar, 3. Auflage, S. 983 mwN).

Unter Berücksichtigung der im Entziehungsbescheid vom 03.03.2015 angeführten Beweise, Feststellungen und Tatsachen sowie der dortigen Argumente, welche gegen Ihre Vertrauenswürdigkeit sprechen und bei genauer Beurteilung der der BH Grieskirchen vorliegenden Meldungen zu Ihren psychischen Zustand, kann aus derzeitiger Sicht davon ausgegangen werden, dass aus Ihrem Gesamtverhalten und Ihrer Persönlichkeit die Behörde sich nicht darauf verlassen kann, dass Sie Ihren Verpflichtungen als Fahrschullehrer bzw. Fahrlehrer nachkommen würden; somit die im März 2015 erstellte Prognose über Ihr zukünftiges Verhalten nicht bereits nach etwas über einem Jahr zu revidieren ist und daher nach wie vor keine Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 109 Abs. 1 lit. b KFG bei Ihnen gegeben ist.

Abschließend ist Ihrem Argument, dass Ihnen durch den oa. Entziehungsbescheid Ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage entzogen wurde und Sie seitdem in der Grundversorgung leben, zu entgegnen, dass entsprechend der eindeutigen Rechtsprechung der Höchstgerichte in den Fällen des § 109 Abs. 1 lit. b KFG die beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit eines Fahrschullehrers außer Betracht zu bleiben haben (VwGH 24.06.1976, 1145/75; ZfVB 1976/4/1333; 17.02.1977, 613/76; ZfVB 1977/4/1449; 21.03.1980, 3139/78; ZVR 1981/93).

Berufliche und existenzielle Belange des Fahrlehrers haben ebenfalls außer Betracht zu bleiben (VwGH 28.09.1993, 93/11/0101; ZfVB 1995/1/176).
Ihr dahingehendes Vorbringen war daher bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit nicht zu berücksichtigen.

Aus den genannten Gründen ist davon auszugehen, dass die im § 109 Abs. 1 lit. b KFG geforderte Vertrauenswürdigkeit des Herrn K M A nicht gegeben ist und ihm daher die beantragte Fahrschullehrer- und Fahrlehrerbewilligung gem. §§ 116 Abs. 1 und 117 Abs. 1 KFG nicht zu erteilen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. […]"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der anwaltlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 1. September 2016 rechtzeitig Beschwerde und brachte vor wie folgt:

„Der angeführte Bescheid wird wegen unrichtiger und unvollständiger Sachverhaltsfeststellungen, wesentlicher Verfahrensmängel und unrichtiger rechtlicher Beurteilung vollinhaltlich bekämpft. Im Einzelnen wird zu den Beschwerdegründen wie folgt ausgeführt:

1. Unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellungen:

(1)
Zutreffend ist die Feststellung der Behörde, dass zunächst der Fahrschule „C D, Inhaber M A K", mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wels vom 10.12.14, BZ-VerkR-04003-2014, die Fahrschulbewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Fahrschule C D vollständig entzogen wurde.

In der Folge wurde Herrn M A K mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 03.03.15, GZ: BZ-VerkR-04006-2015, zugestellt am 11.03.15 (rechtskräftig seit 29.05.2015), die mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 02.05.2001, VerkR-280.202/34-2001-Tau und Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 28.05.2001, VerkR-280.202/37-2001-Tau erteilte Fahrlehrer- und Fahrschullehrer-berechtigung für alle Klassen vollständig entzogen.

In der Begründung dieses Bescheides werden zum Abschluss „Aktivitäten" aufgelistet, welche vom ehemaligen Fahrschulinhaber M A K nach Entziehung der Fahrschulbewilligung getätigt worden sein sollen (Seite 20 f. des Bescheides vom 03.03.16).

Die BH Grieskirchen verweist in der vorliegenden Bescheidbegründung auf diese Aktivitäten, „aus welchen klar hervorgehe, dass der Antragsteller auch nach Entzug der Fahrschulbewilligung unbeirrt und regelmäßig den Fahrschulbetrieb aufrechterhalten habe".

Die Behörde stellt diesbezüglich unrichtig fest, dass sich aus den Sachverhaltsfeststellungen der Amtssachverständigen der damals ermittelnden Behörden im Zuge der dortigen Beweisaufnahme und der daraus festgestellten Tatsachen sowie aus dem Akteninhalt des dortigen Aktes und aus den ergänzenden Sachverhaltsfeststellungen nach der Entziehung der Fahrschulbewilligung ergab, dass die Vertrauenswürdigkeit massiv erschüttert wurde und zum damaligen Zeitpunkt ebenso wenig gegeben gewesen sei, wie für die Fahrschulbewilligung.

Dem ist entgegenzuhalten:
Im Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 03.03.15 wird dem nunmehrigen Antragsteller angelastet, dass er *„nach Bescheiderlassung vom 10.12.2014 (Entzug der Fahrschulbewilligung) unbeirrt und regelmäßig seinen Fahrschulbetrieb am Laufen hielt".* Die Behörde ging bei dieser Beurteilung offenkundig davon aus, dass die Entziehung der Fahrschulbewilligung bereits mit Übernahme des Bescheides am 12.12.2014 rechtskräftig („infolge Aberkennung der aufschiebenden Wirkung") geworden sei!

Tatsächlich wurde gegen den Bescheid vom 10.12.14 fristgemäß eine Beschwerde an das OÖ Landesverwaltungsgericht erhoben. Die Entscheidung des LVwG wurde erst am 20.02.15 zugestellt und konnte daher erst zu diesem Zeitpunkt die Rechtskraft des Bescheides vom 10.12.15 eintreten!

Im Entzugsbescheid vom 03.03.15 wird angeführt, dass *„deutlich ersichtlich sei, dass der ehemalige Fahrschulinhaber K M A laufend gegen die Bestimmungen und Vorschriften des KFG und der KDV verstieß",* wobei konkret (lediglich) die Verletzung von Aufzeichnungspflichten und Meldungserfordernissen angeführt wird.

In der gesamten Begründung des Bescheides vom 03.03.15 findet sich keine Feststellung, inwieweit die (behauptete) Verletzung von Aufzeichnungspflichten und Meldungserfordernissen dem Fahrlehrer- bzw. Fahrschullehrer M A K ad personam zuzurechnen ist. Bei den angeführten Verfehlungen (die in dieser Form bestritten werden) handelt es sich ausschließlich (und gegebenenfalls) um kleinere und einmalige Verfehlungen in der Büroorganisation, die keineswegs die „fehlende Vertrauenswürdigkeit" als Fahr/schullehrer begründen können.

Schließlich wäre festzustellen gewesen, dass ein Widerruf der mit Bescheiden des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30.01.09 erteilten Ermächtigungen

- zur Abhaltung von theoretischen Fahrprüfungen am Standort W,
- zur Ausstellung von Mopedausweisen und Duplikaten von Mopedausweisen, sowie
- zur Eintragung der Absolvierung von Perfektionsfahrten, Fahrsicherheitstrainings und verkehrspsychologischen Gruppengesprächen im Zentralen Führerscheinregister,

erst mit Bescheid des Amtes der OÖ Landesregierung vom 19.02.15, GZ: Verk-270.267/47-2015-Aum, erfolgte. Dieser Bescheid wurde der betroffenen Partei/nunmehrigem Antragsteller erst am 24.02.15 zugestellt und dagegen Beschwerde erhoben, sodass der Widerruf dieser Ermächtigungen zum Zeitpunkt der Entziehung der FL-/FSL-Berechtigung (mit Bescheid vom 03.03.15) noch gar nicht rechtskräftig war. Die im Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 03.03.15, GZ: BZ-VerkR-04006-

2015, „aufgelisteten Aktivitäten" können damit zu diesem Zeitpunkt nicht als rechtswidrig beurteilt werden.

Jedenfalls richten sich die Vorwürfe gegen den Fahrschulinhaber, nicht jedoch gegen den Fahr/schul-Lehrer M A K, sodass dessen Vertrauenswürdigkeit durch diese „aufgelisteten Aktivitäten" nicht erschüttert werden konnte, wie dies seitens der Behörde unzutreffend festgestellt wird.

Anzumerken ist überdies, dass der Bürgermeister der Stadt Wels im Bescheid vom 03.03.15 sogar die eigenen Beweisergebnisse überging. So wurde im Mail der LPD Wels vom 25.02.15 (aufgelistet unter Punkt 21. der „Aktivitäten" des Betroffenen/nunmehrigen Antragstellers) die Behörde darauf hingewiesen, dass Eintragungen ins FSR weiterhin zulässig sind. Trotzdem wurde eine rechtswidrige „Aktivität" angenommen.

Die BH Grieskirchen hat in diesem Zusammenhang Überprüfungen unterlassen und demgemäß unrichtige Feststellungen getroffen.

Der Bürgermeister der Stadt Wels legt im Bescheid vom 03.03.15, GZ: BZ-VerkR-04006-2015, zu den getroffenen Feststellungen nicht dar, inwiefern die angeführten Verfehlungen überhaupt dem Fahr(schul)lehrer M A K (in rechtlich bedeutsamer Weise) ad personam zuzurechnen sind. Weshalb diese Handlungen auf eine Haltung schließen lasse, die dem Maßstab an die Vertrauenswürdigkeit (für einen Fahr/schul/lehrer) im Sinne der zitierten kraftfahrrechtlichen Vorschriften nicht entspreche, wird ebenfalls nicht näher dargelegt.

Entgegen der Feststellungen der BH Grieskirchen kann demnach aus den Sachverhaltsfeststellungen im Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 03.03.15 keine hinreichende Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des (nunmehrigen) Antragstellers erfolgen.

Der Bürgermeister der Stadt Wels hat im Bescheid vom 03.03.15 weder die notwendigen richtigen und umfassenden Feststellungen getroffen, noch eine eingehende und rechtlich richtige Beurteilung getroffen und auch keine fundierte Zukunftsprognose erstellt und objektive Interessenabwägung durchgeführt.

Überhaupt wurde in der gesamten Begründung des Bescheides vom 03.03.15 auf die „Vertrauenswürdigkeit" eines Fahrschulbetreibers abgestellt. Tatsächlich ging es aber um die Entziehung einer Berechtigung als Fahr(schul)lehrer und sind hierbei andere Wertungsmaßstäbe anzulegen.

Im Bescheid des Bürgermeister der Stadt Wels vom 03.03.15 wurde im Konkreten kein schwerer Verstoß (oder gar eine Bestrafung) gegen maßgebliche kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften festgestellt, noch ein sonstiges Verhalten des (damaligen) Fahr(schul)lehrers M A K festgestellt, das diesen wegen persönlich vorwerfbarer Vergehen „vertrauensunwürdig" machen würde.

Die BH Grieskirchen hätte daher eine eigene und unabhängige Prüfung des maßgeblichen Sachverhaltes, sowie darauf aufbauend eine eigene Interessenabwägung durchführen müssen.

Richtigerweise wäre dabei zu prüfen gewesen, ob das damalige Verhalten des Beschwerdeführers eine Pflichtverletzung darstellte, welche angesichts ihrer Art und Schwere, sowie insbesondere der seit dem Vorfall vergangenen Zeit ein solches Charakterbild vom Beschwerdeführer vermittelt, dass auch noch im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides von ihm nicht mehr erwartet werden könnte, den theoretischen und praktischen Fahrunterricht unter Einhaltung der dabei zu beachtenden kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Vorschriften zu erteilen.

Richtigerweise hätte die BH Grieskirchen dabei feststellen und folglich bei der Abwägung zugrundelegen müssen;

- Der nunmehrige Antragsteller ist seit 1985 als Fahrlehrer und seit 1998 als Fahrschullehrer für alle Klassen tätig. Er verfügt demgemäß über sehr viel Erfahrung in seinem Beruf. Über Mängel in der Ausbildung von zukünftigen KFZ-Lenkern lagen keinerlei Beschwerden vor.

- Herr M A K ist strafgerichtlich völlig unbescholten und ist dieser Umstand für die Gesamtbeurteilung seines Charakters nicht unwesentlich.

- Gegen den seinerzeitigen Fahrschulinhaber M A K wurden vor den anonymen Anzeigen vom Mai 2014 niemals Vorwürfe im Hinblick auf einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb der Fahrschule oder einer mangelhaften Ausbildung künftiger KFZ-Lenker erhoben. Im Gegenteil waren die Ausbildungsergebnisse der Fahrschule C D in Wels immer im absoluten Normbereich.

- Bei den im Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 03.03.15 angeführten Verfehlungen (die in dieser Form bestritten werden) handelte es sich ausschließlich (und gegebenenfalls) um kleinere und einmalige Verfehlungen in der Büroorganisation, die keineswegs die „fehlende Vertrauenswürdigkeit" als Fahr/schul-lehrer begründen können.

- In der gesamten Begründung des Bescheides vom 03.03.15 findet sich keine Feststellung, inwieweit die (behauptete) Verletzung von Aufzeichnungspflichten und Meldungserfordernissen dem Fahrlehrer- bzw. Fahrschullehrer M A K ad personam zuzurechnen ist.

- Im Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 03.03.15 wurde im Konkreten kein schwerer Verstoß (oder gar eine Bestrafung) gegen maßgebliche kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften festgestellt, noch ein sonstiges Verhalten des (damaligen) Fahr(schul)lehrers M A K festgestellt, das diesen wegen persönlich vorwerfbarer Vergehen „vertrauensunwürdig" machen würde.

- Von der Behörde wurde auch keinerlei schlüssiger Tatbestand festgestellt, der die charakterliche Eignung in Frage stellen würde.

Bei Durchführung eines unvoreingenommenen, umfassenden und fehlerfreien Ermittlungsverfahrens hätte deshalb festgestellt werden müssen, dass im Entziehungsbescheid vom 03.03.15 keinerlei Verfehlungen oder Mängel festgestellt wurden, die Herrn M A K ad personam als Fahr/schul/lehrer angelastet werden können und/oder geeignet sind, dessen Vertrauenswürdigkeit als Fahr(schul)lehrer in Frage zu stellen.

(2)
Die BH Grieskirchen verweist darauf, dass noch etliche, einschlägige und in Rechtskraft erwachsene Verwaltungsstrafen hinzugekommen seien, welche bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit zu berücksichtigen gewesen wären.

Dem ist jedoch zu erwidern, dass aufliegende Verwaltungsstrafen (welche von der Behörde nicht näher festgestellt wurden) im gegenständlichen Fall keinen Versagungsgrund darstellen können, als sie einerseits bereits zu lange zurückliegen (aus den Jahren 2011 und 2012).

Andererseits handelte es sich dabei jeweils um unbedeutende (und nicht einschlägige) Übertretungen (vorwiegend nach dem Meldegesetz).

Der seit dem Vorfall verstrichenen Zeit und dem Verhalten während dieser Zeit kommt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im gegebenen Zusammenhang große Bedeutung zu (vgl. die Erkenntnisse vom 28. September 1993, Zl. 93/11/0101, und vom 9. November 1999, Zl. 98/11/0301).

Zur letzten Übertretung zu VerkR96-28623-2015 (§ 108 KFG) ist anzuführen, dass diese wiederum im Zusammenhang mit der Entziehung der Fahrschulbewilligung stand und sohin dem damaligen Fahrschulinhaber, jedoch nicht dem Fahr/schul/lehrer M A K angelastet werden kann.

Diese Übertretungen vermitteln angesichts ihrer Art und (geringen) Schwere und ihrer zeitlichen Lagerung kein solches Charakterbild vom nunmehrigen Antragsteller, dass damit die Wiedererteilung der Berechtigung als Fahr/schul/lehrer in Frage gestellt werden kann.

(3)
Völlig unzulässig erscheint gegenständlich die Feststellung „suizidaler Gedanken" des Antragstellers durch die belangte Behörde.

Die Behörde übergeht in diesem Zusammenhang, dass (vor allem beim Vorfall vom 03.06.16) die äußerst schwierige wirtschaftliche Lage - gerade aufgrund der Entziehung der Fahr/schul/lehrer-Berechtigung - zu einer depressiven Stimmungslage geführt hat.

Der Rückschluss auf einen „Charaktermangel", wie dies die Behörde offenkundig versucht, ist schon deshalb unzulässig und verbietet sich wohl auch aus moralischen Gründen.

Zusammenfassend wäre deshalb durch die BH Grieskirchen richtigerweise festzustellen gewesen, dass gesundheitliche Probleme bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit keine Rolle spielen können.

2. Schwerwiegende Verfahrensmängel:

Dem Verfahren vor der Erstbehörde haften mehrere schwerwiegende Mängel an, die

- Grundsätze eines fairen Verfahrens verletzten, als dem betroffenen Antragsteller vor Bescheiderlassung keinerlei Möglichkeit zu einer Stellungnahme/Gegenäußerung eingeräumt wurde;
- auf eine völlig einseitige Verfahrensführung zurückzuführen sind, als ausschließlich belastende Umstände berücksichtigt wurden und entlastende Umstände gar nicht geprüft wurden (wohl auch in Verkennung der Rechtslage);
- eine vollständige und objektive Sachverhaltsermittlung vermissen lassen und welche in der Erstellung einer unrichtigen Zukunftsprognose resultierten, und
- die letztlich zu einem unrichtigen Bescheidergebnis führten.

(1)
Dem Betroffenen wurde vor Zustellung des vorliegenden Bescheides niemals eröffnet, dass die vollständige Übernahme der Feststellungen des Bescheides vom 03.03.15 beabsichtigt sei.

Dem nunmehrigen Antragsteller wurde demgemäß der in diesem Verfahren maßgebliche Sachverhalt und insbesondere die auf den Seiten 20 ff. des Entziehungsbescheides vom 03.03.15 „aufgelisteten Aktivitäten" nicht vorgehalten, um Herrn M A K die Möglichkeit zu einer Gegenäußerung zu gegeben.

Dem Antragsteller wurde insbesondere auch nicht eröffnet, dass die Vorfälle vom 05.07.09 und 03.06.16 („suizidale Gedanken") für die Beurteilung herangezogen werden würden.

Der Beschwerdeführer hatte demnach zum gesamten von der Behörde nunmehr zugrundegelegten Sachverhalt keine Möglichkeit zur Stellungnahme und Beibringung von Gegenbeweisen.

Es liegt damit eine Verletzung des Rechtes auf Wahrung des Parteiengehöres (§ 45 Abs. 3 AVG) vor. Ein grundlegendes rechtsstaatliches Prinzips wurde damit verletzt!

Hätte man dem Betroffenen den Sachverhalt, wonach die Übernahme der Sachverhaltsfeststellungen aus dem Bescheid über die Entziehung der Fahrschullehrerberechtigung geplant sei, mitgeteilt und die Beweisergebnisse („aufgelistete Aktivitäten") vorgehalten, so hätte er konkret und umfassend dazu Stellung nehmen können.

So hätte der Antragsteller insbesondere darlegen können, dass die einzelnen im Bescheid vom 03.03.15 angeführten Verfehlungen, welche bei der Überprüfung der Fahrschule C D am 04.09.14 hervorgekommen sind, als Nachlässigkeiten in der

Büroorganisation zu werten sind und jedenfalls nicht in Zusammenhang mit der persönlichen Eignung als Fahrlehrer bzw. als Fahr-schullehrer stehend gebracht werden können.

Der Betroffene hätte auch darlegen können, dass der Widerruf der mit Bescheiden des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30.01.09 erteilten Ermächtigungen erst mit (zum Zeitpunkt des Entzugsbescheides noch nicht rechtskräftigen) Bescheid vom 19.02.15, zugestellt am 24.02.15, erfolgten.

Die „aufgelisteten Aktivitäten" konnten daher keine Verstöße gegen gesetzliche Verpflichtungen darstellen.

Darlegen können hätte der Betroffene auch, dass die Rechtskraft des Bescheides vom 10.12.14 erst mit Zustellung der Beschwerdeentscheidung des OÖ LVwG eintreten konnte und die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstieß. In der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wurde als Grund ausschließlich das fehlende Fluchtwegkonzept (bei Anwesenheit von mehr als 15 Personen) angeführt. Der Betroffene hätte hier darstellen können, dass das Fluchtwegkonzept in der Folge angepasst wurde und die Annahmen der Behörde damit widerlegt wurden.

Der Behörde hätte auch dargetan werden können, dass der SV Ing. F D zum geänderten Fluchtwegkonzept eine positive Stellungnahme abgegeben hat. (Siehe dazu Niederschrift der Verhandlung vor dem OÖ LVwG vom 10.02.15; GZ: LVwG-650304/10ad/Kof/BD)

Da für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nur das Fluchtwegkonzept herangezogen wurde, jedoch keine Ausbildungsdefizite angeführt wurden, konnte es dem Fahrschulinhaber M A K grundsätzlich auch nicht verwehrt sein, die bestehenden Fahrschüler weiter zu betreuen, um deren Ausbildung zu beenden. Andernfalls hätten unvertretbare Nachteile gedroht.

Vor allem hätte aber dargelegt werden können, dass im Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 03.03.15 im Konkreten kein schwerer Verstoß (oder gar eine Bestrafung) gegen maßgebliche kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften festgestellt wurde, noch ein sonstiges Verhalten des (damaligen) Fahr(schul)lehrers M A K festgestellt, das diesen wegen persönlich vorwerfbarer Vergehen „vertrauensunwürdig" gemacht hat.

(2)
Der Behörde ist eine völlig einseitige Verfahrensführung anzulasten und wurden bei der Entscheidungsfindung ausschließlich die den Antragsteller belastenden Umstände herangezogen (wohl auch in Verkennung der Rechtslage).

Ob zu einzelnen Fragen bereits Beweisergebnisse vorliegen, entbindet die zur Entscheidung berufene Behörde nämlich nicht davon, ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchzuführen, insbesondere auch die vorliegenden Beweisergebnisse sorgfältig zu prüfen (auch in Richtung des Entlastungsbeweises für den betroffenen Antragsteller).

Gemäß § 37 i.V.m. § 39 Abs. 2 AVG ist die Behörde verpflichtet, den für die Erledigung der Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt von Amts wegen vollständig zu ermitteln und festzustellen (siehe VfGH 04.04.2001, 99/09/0143).

Da dies im vorliegenden Fall unterblieben ist, liegt eine Verletzung des Grundsatzes auf Durchführung eines fairen Verfahrens vor.

So wurden die „aufgelisteten Aktivitäten des ehemaligen Fahrschulinhabers" sämtlich als Rechtsverletzungen qualifiziert, ohne die relevanten Rechtsgrundlagen (die dieser Beurteilung der Behörde entgegenstehen) überhaupt zu prüfen.

Selbst eigene behördliche Beweisergebnisse, die für den Betroffenen positiv gewesen wären (siehe Punkt 21. -Mail der LPD Wels vom 25.02.2105) wurden ignoriert.

Immerhin hat der Betroffene bereits im vorangegangenen Verfahren zur Entziehung der Fahrschulbewilligung eine umfangreiche Stellungnahme vom 15.10.14 (unter Anführung entlastender Umstände und mit konkreten Beweisanträgen dazu) erstattet. Sämtliche Einwendungen blieben bezeichnenderweise schon in diesem früheren Verfahren unberücksichtigt und wurden auch die beantragten (Entlastungs-)Beweise nicht aufgenommen.

Auch im vorliegenden Verfahren wurde auf diese (der Behörde aus dem Akt ja bekannten) Einwände kein Bedacht genommen und hat die belangte Behörde in diesem Zusammenhang keine Erhebungen in Richtung einer Entlastung des Antragstellers geführt.

Es wurden gegenständlich ausschließlich die Ausführungen der der Überprüfung am 04.09.14 beigezogenen Amtspersonen und Aussagen von ehemaligen Mitarbeitern den (unzureichenden) Sachverhaltsfeststellungen zugrundegelegt.

Hätte die Behörde umfassende (und notwendige) weitere Erhebungen - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Betroffenen in der früheren Stellungnahme vom 15.10.14 im Fahrschulentziehungsverfahren - durchgeführt, so hätte sie zu einem anderen Bescheidergebnis gelangen müssen. Es hätte richtigerweise festgestellt werden müssen, dass schon damals keine ausreichende Grundlage für eine Entziehung der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung bestand.

(3)
Zudem wird unter diesem Beschwerdegrund die Verletzung der Begründungspflicht des Bescheides nach § 58 Abs. 3 AVG gerügt.

Es ist zu bemängeln, dass nicht eindeutig und schlüssig nachvollziehbar ist, von welchen konkreten „Aktivitäten" des ehemaligen Fahrschulbesitzers die belangte Behörde im vorliegenden Fall ausgeht. Es werden Sachverhaltselemente, welche für die Entziehung der Fahrschulbewilligung herangezogen wurden, nochmals wiederholt, ohne aber Feststellungen zu treffen, inwiefern die „Vertrauenswürdigkeit" des Fahrlehrer- und Fahrschullehrers M A K dadurch beeinträchtigt wird.

Gemäß § 60 AVG sind in der Begründung des Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.

Diese Begründungserfordernisse schließen nach Lehre und Rechtsprechung auch die Verpflichtung der Behörde mit ein, in der Bescheidbegründung in eindeutiger, einer nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise darzutun, von welchen konkreten Tatsachenfeststellungen bei der getroffenen Entscheidung ausgegangen wurde (vgl. VwGH 22.01.1980, 2583/77; 27.11.1985, 84/11/0169; 13.02.1987, 86/18/0253; 14.09.1993, 92/07/0036 ua).

Für eine den §§ 58, 80 AVG entsprechende Begründung eines Bescheides ist es erforderlich, jenen Sachverhalt, den die Behörde als erwiesen annimmt, unzweideutig in eigenen Worten festzustellen, und nicht bloß in Form der „Auflistung von Aktivitäten" unter Verweis auf Beilagen eines früheren Bescheides (vgl. dazu VwGH 18.12.2001, 2000/09/0076).

Mit dem bloßen Hinweis auf die „Verfahrensergebnisse" und „aufgelistete Aktivitäten" verfehlt die Behörde ihre Verpflichtung, die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen klar und übersichtlich zusammenzufassen (VwGH 25.04.1980, 2535/79).

Eine Begründung, die sich in der bloßen Wiedergabe von Sachverständigengutachten erschöpft, ist nicht als ausreichend anzusehen (siehe VwGH 26.11.1976, 1114, 1308/1309775; 30.11.1983, 83/03/0215; 31.0.1984, 83/07/0215).

Die Begründung des vorliegenden Bescheides vermag diesen nach Lehre und Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen nicht zu genügen.

Es wurden demgemäß vor allem auch keine konkreten und nachprüfbaren schlüssigen Feststellungen getroffen, die die rechtliche Beurteilung der Behörde im Hinblick auf die Beurteilung der „Vertrauenswürdigkeit" als Fahrschul- bzw. Fahrlehrer stützen können.

(4)
Eine Beschränkung im Grundrecht auf Erwerbstätigung (wie vorliegend) ist nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse sie gebietet, sie zur Zielerreichung geeignet und adäquat ist und sie auch sonst sachlich gerechtfertigt werden kann (vergleiche etwa VfSlg. 15.103/1998, 15.509/1999).

Es muss daher eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe erfolgen und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen. Dies ist im vorliegenden Fall unterblieben.

Auch die erforderliche umfassende Erstellung einer fehlerfreien Prognose über das künftige Verhalten des betroffenen Antragstellers ist unterblieben. Die Entziehung einer Fahr(lehrer)berechtigung stellt eine ausschließlich auf die Zukunft orientierte Maßnahme

dar, die sicherstellen soll, dass sich künftig keine Beeinträchtigungen in der Ausbildung von Fahrschülern ereignen.

Bei Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und richtiger Verhältnismäßigkeitsprüfung und Erstellung einer umfassenden und richtigen Zukunftsprognose hätte sich somit ergeben, dass keinerlei Anhaltspunkte bestehen, die Vertrauenswürdigkeit des betroffenen Antragstellers weiter in Frage zu stellen.

Es hätte damit festgestellt werden müssen, dass keine ausreichende Grundlage besteht, die Wiedererteilung der entzogenen Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung weiterhin zu verweigern.

3. Unrichtige rechtliche Beurteilung:

Zur maßgeblichen Rechtsgrundlage verweist die belangte Behörde auf die Bestimmungen des § 116 Abs. 1 und § 117 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 iVm. § 109 Abs. 1 lit b KFG idgF.

Nach der Beurteilung der BH Grieskirchen stand im Zeitpunkt des Entziehungsbescheides des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 03.03.15 die mangelnde Vertrauenswürdigkeit iSv § 109 Abs. 1 lit b KFG fest. Dies sei auch durch die Entscheidung des LVwG OÖ in dessen Erkenntnis vom 30.04.2015 bestätigt worden.

Da das Gesetz hierüber keine Aussage treffe, erfolge eine derartige Entziehung auf Dauer. Ob und wann eine Wiedererteilung in Frage komme, werde von der Wiedererlangung der Vertrauenswürdigkeit abhängen.

Die belangte Behörde vermerkt, dass die Entziehung erst im März 2015 mit Bescheid angeordnet und Ende April 2015 durch das Erkenntnis des LVwG bestätigt worden sei. Die Entziehungsdauer betrage daher noch nicht einmal 1,5 Jahre.

Es muss deshalb nochmals hervorgehoben werden, dass die Entziehung der Fahrschullehrerberechtigung bzw. der Fahrlehrerberechtigung keine Strafe, sondern eine Maßnahme zum Schutze anderer Personen darstellt, weshalb mit der Entziehung der erwähnten Berechtigungen bzw. deren Aufrechterhaltung nur dann vorgegangen werden darf, wenn hierfür (noch) eine Notwendigkeit besteht (vgl. hinsichtlich der Fahrlehrerberechtigung ausdrücklich das VwGH-Erkenntnis vom 23. Mai 1984, Zl. 82/11/0249).

Die belangte Behörde führt dazu selbst an, dass die Entziehung einer Fahrschul- bzw. Fahrlehrerberechtigung eine ausschließlich auf die Zukunft orientierte Maßnahme darstellt. Diese soll sicherstellen, dass sich künftig keine Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen u.a. durch Verstöße gegen einschlägige Rechtsvorschriften im Fahrschulbetrieb ereignen.

Festzuhalten ist allerdings, dass sich die im früheren Ermittlungsverfahren des Bürgermeisters der Stadt Wels festgestellten Verstöße gegen Vorschriften des KFG und der KDV und FSG-VBV ausschließlich gegen den ehemaligen Fahrschulinhaber gerichtet

haben. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der angelasteten regen Aktivitäten nach der Entziehung der Fahrschulbewilligung.

Wie bereits oben aufgezeigt wurde, sind die diesbezüglichen Vorwürfe der Behörde (Bürgermeister der Stadt Wels) selbst unzutreffend. Der Widerruf der entsprechenden Ermächtigungen erfolgte nämlich erst mit (nicht rechtskräftigem) Bescheid des Amtes der OÖ Landesregierung vom 19.02.15. Die angeführten regen Aktivitäten (so diese überhaupt richtig festgestellt wurden - was bestritten wird), fanden sämtlich vor diesem Zeitraum statt und waren demnach nicht rechtswidrig. Dem betroffenen Antragsteller können in diesem Zusammenhang keine Pflichtverletzungen vorgeworfen werden.

Für eine umfassende und richtige Zukunftsprognose bezüglich des Fahrschul- bzw. Fahrlehrers M A K können diese Sachverhaltsfeststellungen demgemäß keine Grundlage darstellen.

Richtigerweise ist zu prüfen, ob das damalige Verhalten des Beschwerdeführers als Fahrschul- bzw. Fahrlehrer eine Pflichtverletzung darstellte, welche angesichts ihrer Art und Schwere sowie insbesondere der seit dem Vorfall vergangenen Zeit ein solches Charakterbild vom Beschwerdeführer vermittelt, dass auch noch im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides von ihm nicht mehr erwartet werden könnte, den theoretischen und praktischen Fahrunterricht unter Einhaltung der dabei zu beachtenden kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Vorschriften zu erteilen.

In diesem Zusammenhang muss aber berücksichtigt werden, dass die damals ausgesprochene Entziehung der Fahr/schul/lehrerberechtigung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Entziehung der Fahrschulberechtigung (für die Fahrschule C D in Wels) stand.

Da die frühere Fahrschule des Antragstellers (C D in Wels) jedoch bereits geschlossen wurde, ist eine Wiederholung der im Entziehungsbescheid vom 03.03.15 angelasteten Verstöße (gegen Vorschriften des KFG und der KDV und FSG-VBV) in dieser Form eben gar nicht mehr möglich.

Die von der (Entziehungs-)Behörde im Bescheid vom 03.03.2015 getroffenen Feststellungen können somit die Vertrauenswürdigkeit des betroffenen Antragstellers als Fahrlehrer und Fahrschullehrer in der Zukunft nicht beeinträchtigen.

Im vorliegenden Bescheid wird im Konkreten kein schwerer Verstoß (oder gar eine Bestrafung) gegen maßgebliche kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften festgestellt, noch ein sonstiges Verhalten des Fahr(schul)lehrers M A K festgestellt, dass diesen wegen persönlich vorwerfbarer Vergehen „vertrauensunwürdig" machen würde.

Die damalige Annahme der Behörde, dass Herr M A K die nach § 109 Abs. 1 lit. b KFG geforderte Vertrauenswürdigkeit als Fahrlehrer und Fahrschullehrer nicht mehr besitze, ist demnach zu revidieren und ist jedenfalls eine positive Zukunftsprognose zu erstellen.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung ist daher festzustellen, dass die von der Behörde getroffenen Feststellungen die Vertrauenswürdigkeit des betroffenen Beschwerdeführers als Fahrlehrer und Fahrschullehrer nicht tangieren.

Auf Grundlage des (richtigerweise zu treffenden) Sachverhaltes, ist die Annahme der Behörde, dass Herr M A K die nach § 109 Abs. 1 lit. b KFG geforderte Vertrauenswürdigkeit als Fahrlehrer und Fahrschullehrer (noch) nicht (wieder) besitze, unrichtig.

Die Abweisung der beantragten Wiedererteilung der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung ist somit nicht rechtmäßig.

Eine Beschränkung im Grundrecht auf Erwerbstätigung (wie vorliegend) ist nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse sie gebietet, sie zur Zielerreichung geeignet und adäquat ist und sie auch sonst sachlich gerechtfertigt werden kann (vergleiche etwa VfSlg. 15.103/1998, 15.509/1999).

Es muss daher eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der sie rechtfertigenden Gründe erfolgen und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen. Dies ist im vorliegenden Fall unterblieben.

Bei-der-vorliegenden Beurteilung resultiert somit eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Die von der belangten Behörde angeführten Verwaltungsstrafen sind jedenfalls nicht zu berücksichtigen, als sie bereits zu lange zurückliegen (2011 und 2012). Andererseits handelte es sich dabei jeweils um unbedeutende (und nicht einschlägige) Übertretungen (vorwiegend nach dem Meldegesetz).

Der seit dem Vorfall verstrichenen Zeit und dem Verhalten während dieser Zeit kommt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im gegebenen Zusammenhang große Bedeutung zu (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 28. September 1993, ZI. 93/11/0101, und vom 9. November 1999, ZI. 98/11/0301).

Die letzte Übertretung zu VerkR96-28623-2015 (§ 108 KFG) stand wiederum im Zusammenhang mit der Entziehung der Fahrschulbewilligung.

Diese Übertretungen vermitteln angesichts ihrer Art und (geringen) Schwere und ihrer zeitlichen Lagerung kein solches Charakterbild vom Antragsteller, dass damit die Wiedererteilung der Berechtigung als Fahr/schul/lehrer in Frage gestellt werden kann.

Zusammenfassend wäre von der Behörde (richtigerweise) festzustellen gewesen, dass bei einer objektiven Gesamtbetrachtung bei Herrn M A K keine hinreichenden Umstände vorliegen, die die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, dass die betroffene Partei als Inhaber der Fahrlehrer- und Fahrschullehrer-Berechtigung keine Gewähr dafür bietet, den mit der Genehmigung übernommenen rechtlichen Pflichten gegenüber dem allgemeinen öffentlichen Interesse nach jeder Richtung zu entsprechen und damit die Vertrauenswürdigkeit in Zweifel zu ziehen.

Nochmals ist hervorzuheben, dass der Fahr/schul/lehrer M A K seit dem Jahr 1985 im Fahrschulbereich tätig ist und demgemäß über sehr viel Erfahrung in seinem Beruf verfügt. Über Mängel in der Ausbildung von zukünftigen KFZ-Lenkern liegen keine Beschwerden vor.

Es wäre demgemäß bei einer vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung eine positive Zukunftsprognose durch die belangte Behörde zu treffen gewesen. Die Fähigkeit, die Ausbildung künftiger KFZ-Lenker und die Weiterbildung von Besitzern einer Lenkberechtigung durchzuführen, kann Herrn M A K nicht abgesprochen werden und steht auch in Zukunft nicht in Zweifel.

Bei Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und richtigen Verhältnismäßigkeitsprüfung, sowie Erstellung einer umfassenden und richtigen Zukunftsprognose muss sich somit ergeben, dass keinerlei Anhaltspunkte bestehen, die Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers (weiter) in Frage zu stellen.

Es werden daher nachstehende

Beschwerdeanträge

gestellt:

1.) Die Rechtsmittelbehörde möge eine öffentliche und mündliche Verhandlung durchführen und den Bescheid der BH Grieskirchen vom 05.08.16, GZ: BZ-VerkR22-14-14-2016, aufheben und aussprechen, dass Herrn M A K, geb. x, die mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 02.05.2001, VerkR-280.202/34-2001-Tau, und Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 28.05.2001, VerkR-280.202/37-2001-Tau, erteilte Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung für alle Klassen, wieder zu erteilen ist;

in eventu

2.) möge die Rechtsmittelbehörde den angeführten Bescheid der BH Grieskirchen aufheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidungsfindung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen.[…]"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 27. September 2016 zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt, sowie den dem Bf bekannten Vorakt des LVwG Oberösterreich LVwG-650364-2015.

Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, weil der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag des Bf zurückzuweisen war und dem Antrag das Prozesshindernis der „entschiedenen Sache" entgegensteht. Eine im Ergebnis zurückweisende Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Antrag zulässig ist, nicht aber über die Sache selbst, ist überdies aus Sicht des Art. 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung "über eine strafrechtliche Anklage" oder "über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen". Die Verfahrensgarantie des "fair hearing" iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen (ständige Rechtspr. vgl. VwGH v. 11. Oktober 2011, 2010/05/0115 und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. November 2003, B 1019/03, mwN), sodass das Landesverwaltungsgericht nicht gehalten war, eine öffentliche mündliche Verhandlung anzuberaumen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von OÖ vom 2. Mai 2001, VerkR-280.202/34-2001-Tau, und vom 28. Mai 2001, VerkR-280.202/37-2001-Tau, wurden M A K die Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung für alle Klassen erteilt.

Der Bürgermeister der Stadt Wels entzog der Fahrschule „C D, Inhaber M A K" mit Bescheid vom 10. Dezember 2014, BZ-VerkR-04003-2014, unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung die Fahrschulbewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Fahrschule vollständig. Dessen ungeachtet hielt M A K seinen Fahrschulbetrieb aufrecht.

Mit Bescheid vom 3. März 2015, BZ-VerkR-04006-2015 entzog der Bürgermeister der Stadt Wels dem Bf die Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung für alle Klassen vollständig wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit und begründete wie in dem als integraler Bestandteil angeschlossenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30. April 2015, LVwG-650364/11/BR (Kopie), wiedergegeben.

Mit diesem Erkenntnis vom 30. April 2015, LVwG-650364/11/BR (zugestellt am 1. Juni 2015) wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde des Bf gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 3. März 2015, BZ-VerkR-04006-2015, ab, stellte fest wie in diesem und begründete wie dort (Beilage).

Der Bf erhob gegen dieses Erkenntnis Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof, der die Behandlung mit Beschluss vom 19. November 2015 zu E 1409/2015-10 ablehnte und mit Beschluss vom 11. Dezember 2015 an den VwGH abtrat.

Zum Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des LVwG Oö. v. 30. April 2015 waren verwaltungsstrafrechtliche Vorstrafen bei der LPD OÖ wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG am 05.07.2014 sowie bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen wegen eines Verstoßes nach § 64c Abs. 4, 64d KDV vom 18.08.2011, einer Übertretung nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 OÖ PGG 1988 vom 23.09.2010 und wegen Verstößen nach § 113 Abs. 1 und § 108 Abs. 2 KFG iVm § 6 Abs. 1 FSG vom 06.10.2010, sowie nach § 113 Abs. 1 und § 108 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Z 2 KFG vom 20.01.2011 aktenkundig. Weitere Verwaltungsstrafen bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen fanden sich wegen Verstößen nach § 22 Abs. 2 Z 5 iVm § 8 Meldegesetz vom 12.4.2012 und vom 18.03.2013.

Seit Rechtskraft des Bescheides vom 03.03.2015 ist die Tilgung von vier verwaltungsstrafrechtlichen Vorstrafen eingetreten (§ 64c Abs. 4, 64d KDV vom 18.08.2011; § 2 Abs. 2 iVm. § 6 OÖ PGG 1988 vom 23.09.2010; §§ 113 Abs. 1, 108 Abs. 2 KFG iVm. § 6 Abs. 1 FSG vom 06.10.2010 und §§ 113 Abs. 1, 108 Abs. 2, 122 Abs. 2 Z 2 KFG vom 20.01.2011).

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 5. Februar 2016 wurde dem Bf wegen eines Verstoßes gegen § 108 Abs 1 KFG rechtskräftig eine Strafe iHv 300 Euro auferlegt.

Der Antrag auf Wiedererteilung der Fahr(schul)lehrerbewilligung des Bf lautet, wie folgt:

Antrag

auf Kenntnisnahme und Zustellung aller Verfügungen, insbesondere Ladungen und Entscheidungen, zu seinen Händen.

II.

(i)
Herr M A K war seit 1985 als Fahrlehrer und seit 1998 als Fahrschullehrer für alle Klassen tätig. Er verfügt über ausreichende Berufserfahrung und erfüllt alle Zulassungsvoraussetzungen.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 02.05.2001, VerkR-280.202/34-2001-Tau, und Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 28.05.2001, VerkR-280.202/37-2001-Tau, wurde Herrn M A K die Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung für alle Klassen erteilt.

Beweis: persönliche Befragung des Antragstellers;
Akte des Landeshauptmannes von OÖ, VerkR-280.202/34-2001-Tau, und VerkR-280.202/37-2001-Tau; vorzulegende Urkunden.

(2)
Dem Antragsteller wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 03.03.15, GZ: BZ-VerkR-04006-2015, zugestellt am 11.03.15 (rechtskräftig seit 29.05.2015), die mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 02.05.2001, VerkR-280.202/34-2001-Tau und Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 28.05.2001, VerkR-280.202/37-2001-Tau erteilte Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung für alle Klassen vollständig entzogen.
In der Begründung des gegenständlichen Bescheides wird einleitend angeführt, dass der Fahrschule C D, Inhaber M A K, mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wels vom 10.12.14, BZ-VerkR-04003-2014, die Fahrschulbewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Fahrschule C D vollständig entzogen wurde.

Weiters hielt die Behörde in der Begründung dieses Bescheides vom 03.03.15 fest, dass aufgrund der Auflistung von Aktivitäten hervorgehe, dass der ehemalige Fahrschulinhaber K M A nach Bescheiderlassung vom 10.12.2104 (Entzug der Fahrschulbewilligung) unbeirrt und regelmäßig seinen Fahrschulbetrieb am Laufen hielt.

Die Behörde gelangte deshalb zur Beurteilung, dass aus den o.a. Gründen davon auszugehen sei, dass die im § 109 Abs. 1 lit b KFG geforderte Vertrauenswürdigkeit des Fahrlehrers- bzw. Fahrschullehrers K M A nicht gegeben sei und ihm die Fahrschullehrerberechtigung gemäß § 116 Abs. 5 (?) zur Gänze zu entziehen sei.

Die ausgesprochene Entziehung der Fahr/schul/lehrerberechtigung stand demgemäß im unmittelbaren Zusammenhang mit der Entziehung der Fahrschulberechtigung (für die Fahrschule C D in Wels).

Beweis: persönliche Befragung des Antragstellers;
Akte des Magistrates der Stadt Wels, samt Bescheid vom 03.03.15, GZ: BZ-VerkR-04006-2015, und Bescheid vom 10.12.14, BZ-VerkR-04003-2014; vorzulegende Urkunden.

(3)
Die Entziehung einer Fahr/schul/lehrerberechtigung stellt eine ausschließlich auf die Zukunft orientierte Maßnahme dar, die sicherstellen soll, dass sich künftig keine Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen u.a. durch Verstöße gegen einschlägige Rechtsvorschriften im Fahrschulbetrieb ereignen.

Die frühere Fahrschule des Antragstellers (C D in Wels) wurde je¬doch bereits geschlossen.
Eine Wiederholung der im Entziehungsbescheid vom 03.03.15 angelasteten Verstöße (gegen Vorschriften des KFG und der KDV und FSG-VBV) ist daher in dieser Form gar nicht mehr möglich.

Die von der (Entziehungs-)Behörde im Bescheid vom 03.03.2015 getroffenen Feststellungen können somit die Vertrauenswürdigkeit des betroffenen Antragstellers als Fahrlehrer und Fahrschullehrer in der Zukunft nicht tangieren.

Die damalige Annahme der Behörde, dass Herr M A K die nach § 109 Abs. 1 lit. b KFG geforderte Vertrauenswürdigkeit als Fahrlehrer und Fahrschullehrer nicht mehr besitze, ist demnach zu revidieren und ist jedenfalls eine positive Zukunftsprognose zu erstellen.

Beweis: persönliche Befragung des Antragstellers;
Akte des Magistrates der Stadt Wels, samt Bescheid vom 03.03.15, GZ: BZ-VerkR-04006-2015, und Bescheid vom 10.12.14, BZ-VerkR-04003-2014; vorzulegende Urkunden.

(4)
Aufliegende Verwaltungsstrafen können im gegenständlichen Fall keinen Versagungsgrund darstellen, als sie einerseits bereits zu lange zurückliegen (2011 und 2012). Andererseits handelte sich dabei jeweils um unbedeutende (und nicht einschlägige) Übertretungen (vorwiegend nach dem Meldegesetz).

Der seit dem Vorfall verstrichenen Zeit und dem Verhalten während dieser Zeit kommt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im gegebenen Zusammenhang große Bedeutung zu (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 28. September 1993, ZI. 93/11/0101, und vom 9. November 1999, ZI. 98/11/0301).

Die letzte Übertretung zu VerkR96-28623-2015 (§ 108 KFG) stand wiederum im Zusammenhang mit der Entziehung der Fahrschulbewilligung.

Diese Übertretungen vermitteln angesichts ihrer Art und (geringen) Schwere und ihrer zeitlichen Lagerung kein solches Charakterbild vom Antragsteller, dass damit die Wiedererteilung der Berechtigung als Fahr/schul/lehrer in Frage gestellt werden kann.

Beweis: persönliche Befragung des Antragstellers;
beizuschaffende Akte der BH Grieskirchen; w.B.v.

Mit dem Entziehungsbescheid vom 03.03.2015 wurde dem Antragsteller die gesamte wirtschaftliche Existenzgrundlage entzogen. Er lebt seitdem in der Grundversorgung.

Eine Beschränkung im Grundrecht auf Erwerbstätigung (wie vorliegend) ist nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse sie gebietet, sie zur Zielerreichung geeignet und adäquat ist und sie auch sonst sachlich gerechtfertigt werden kann (vergleiche etwa VfSlg. 15.103/1998, 15.509/1999).

Es muss daher eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der sie rechtfertigenden Gründe erfolgen und eine Verhältnismäßigprüfung erfolgen.

Auch die erforderliche Erstellung einer fehlerfreien Prognose über das künftige Verhalten des Betroffenen ist erforderlich. Die Entziehung einer Fahr(lehrer)berechtigung stellt eine ausschließlich auf die Zukunft orientierte Maßnahme dar, die sicherstellen soll, dass sich künftig keine Beeinträchtigungen in der Ausbildung von Fahrschülern ereignen.

Bei Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und richtigen Verhältnismäßigkeitsprüfung, sowie Erstellung einer umfassenden und richtigen Zukunftsprognose muss sich somit ergeben, dass keinerlei Anhaltspunkte bestehen die Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers (weiter) in Frage zu stellen.

Es wird deshalb der
Antrag

gestellt, Herrn M A K, geb. x, die mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 02.05.2001, VerkR-280.202/34-2001-Tau, und Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 28.05.2001, VerkR-280.202/37-2001-Tau, erteilte Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung für alle Klassen, wieder zu erteilen.

In seiner Beschwerde hat der Bf vorgebracht, wie unter I.2. dargestellt.

Es kann nicht festgestellt werden, dass sich die für die Entziehung der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerbewilligung wegen Vertrauensunwürdigkeit relevante Sachlage geändert hat. Ebensowenig ist eine Änderung der Rechtslage eingetreten.

II.3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Erteilung der Fahrlehrer- bzw. Fahrschullehrerberechtigung sowie zur Entziehung der Fahrschulbewilligung gründen auf den entsprechenden Bescheiden, welche dem Gericht vorliegen.

Die Feststellungen zum Bescheid und dem Erkenntnis des LVwG Oö. über die Entziehung der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung ergeben sich aus dem Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 03.03.2015 und dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30. April 2015, LVwG-650364/11/BR.

Die Feststellungen zur rechtskräftigen Verwaltungsstrafe wegen eines Verstoßes gegen § 108 Abs 1 KFG stützt sich auf das Vorbringen des Bf und einen dem Gericht vorliegenden Verwaltungsstrafregisterauszug der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 16. Jänner 2017.

Der Bf hat in seiner Beschwerde keine maßgeblichen Änderungen der Sach- und Rechtslage behauptet, sondern rollt im Wesentlichen die bereits rechtskräftig erledigten Verfahren vor dem Magistrat der Stadt Wels und dem LVwG Oö. durch Kritik an diesen Verfahren wieder auf. Er stützt sein Vorbringen dabei primär darauf, dass die nunmehr belangte Behörde fehlerhafte Feststellungen des Bürgermeisters der Stadt Wels verwertet. Es fehlt insbesondere jegliches

Vorbringen zur Frage, inwieweit die Vertrauenswürdigkeit des Bf, nach Verstreichen der Zeit seit Entziehung der Berechtigungen wieder hergestellt ist.

In seinem Antrag vom 7. Juli 2016 bringt der Bf lediglich vor, dass aufgrund des Schließens seiner Fahrschule Verstöße gegen das KFG, die KDV und die FSG-VBV nicht mehr möglich sind. Aufgrund des langen Zurückliegens könnten Verwaltungsstrafen nicht mehr als Versagungsgrund herangezogen werden. Eine Übertretung des § 108 KFG zu VerkR96-28623-2015 (gemeint: Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 5. Februar 2016, mit welchem dem Bf rechtskräftig eine Strafe iHv 300 Euro auferlegt wurde, weil er gegen § 108 Abs 1 KFG verstoßen hat) sei mit der Entziehung der Fahrschulbewilligung in Zusammenhang gestanden und würden die Übertretungen angesichts ihrer Art und (geringen) Schwere und ihrer zeitlichen Lagerung kein solches Charakterbild vom Bf vermitteln, dass damit die Wiedererteilung der Berechtigung als Fahr/schul/lehrer in Frage gestellt werden könne.
Der Bf hat mit diesem Vorbringen nicht dargestellt, dass sich sein Charakterbild derart zum Guten gewendet hat, dass nunmehr von der Wiedererlangung seiner Vertrauenswürdigkeit ausgegangen werden kann, im Gegenteil hat der Bf einen weiteren Verstoß gegen das KFG vorgebracht, der in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner ehemaligen Tätigkeit im Fahrschulbereich steht.
Das Gericht vermag aus diesem Vorbringen des Bf kein solches abzuleiten, das auf eine Änderung der Sach- und Rechtslage dahingehend hindeuten würde, dass der Bf seine Vertrauenswürdigkeit wiedererlangt hat. Näheres dazu in der rechtlichen Beurteilung.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche zugrundeliegende Bestimmungen:

a) § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG, idF. BGBl. I Nr. 33/2013) lautet:

(1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

b) § 109 lit b und g Kraftfahrgesetz 1967 (KFG, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013) lauten:

§ 109. Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung

(1) Eine Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur natürlichen Personen und nur Personen erteilt werden, die
b) vertrauenswürdig sind,
[…]

g) seit mindestens drei Jahren eine Lenkberechtigung für die Klassen von Kraftfahrzeugen besitzen für die Lenker ausgebildet werden sollen und glaubhaft machen, dass sie mindestens ein Jahr lang Fahrzeuge dieser Klassen tatsächlich gelenkt haben und je ein Lehrplanseminar pro Klasse bei den zur Ausbildung von Fahrschullehrern ermächtigten Einrichtungen absolviert haben. Dieses Lehrplanseminar ist nicht erforderlich für die Klasse F und bei Personen, die bereits über eine Fahrpraxis von mindestens drei Jahren mit den jeweils in Frage kommenden Fahrzeugen verfügen. Sie dürfen nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein. Bei Bewerbern um eine Fahrschulbewilligung für die Klasse D ist jedoch nur eine Lenkpraxis mit Fahrzeugen der Klasse C, sofern sie nicht auch in eine andere Klasse fallen, erforderlich, […]

c) § 116 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013) lautet:

§ 116. Fahrschullehrer

(1) Die Berechtigung, als Fahrschullehrer an einer Fahrschule theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen, darf nur Personen erteilt werden, bei denen die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen vorliegen und die ein in Österreich gültiges Reifeprüfungszeugnis besitzen oder jedenfalls während des letzten Jahres und insgesamt mindestens fünf Jahre lang während der letzten acht Jahre vor der Einbringung des Antrages als Fahrlehrer tätig waren. § 2 Abs. 1 bis 3 FSG gilt mit der Maßgabe, dass die Fahrschullehrerberechtigung für die Klasse C oder D nicht auch die Fahrschullehrerberechtigung für die Klassen B und F umfasst. Bei der Erteilung der Fahrschullehrerberechtigung sind die Bestimmungen des § 109 über die Gleichwertigkeit der Ausbildung und die Ausdehnung auf weitere Klassen oder Unterklassen von Fahrzeugen sowie die Berücksichtigung von in anderen EWR-Vertragsstaaten erworbenen Ausbildungen und Befähigungen sinngemäß anzuwenden.

d) § 117 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013) lautet:

§ 117. Fahrlehrer

(1) Die Berechtigung, als Fahrlehrer an einer Fahrschule praktischen Fahrunterricht zu erteilen, darf nur Personen erteilt werden, die die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen erfüllen; § 2 Abs. 1 bis 3 FSG gilt mit der Maßgabe, dass die Fahrlehrerberechtigung für die Klasse C oder D nicht auch die Fahrlehrerberechtigung für die Klassen B und F umfasst. Die Bestimmungen des § 109 Abs. 5 bis 9 und § 116 Abs. 2a, 3 und 4 sind auf Fahrlehrer sinngemäß anzuwenden. Die Fahrlehrerberechtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.
(2) § 116 Abs. 6a und 7 gilt sinngemäß.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Grundlagen:

Die Anwendbarkeit des § 68 Abs. 1 AVG setzt das Vorliegen eines „der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides" voraus. Gemeint sind Bescheide, die mit ordentlichen Rechtsmitteln im Sinne des AVG nicht oder nicht mehr bekämpft werden können und somit in formelle Rechtskraft erwachsen sind (vgl. VwGH 21. Mai 2012, 2009/10/0178; 90/07/0118). Der Eintritt der formellen Rechtskraft wird weder durch Erhebung einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den VfGH noch durch Erhebung einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision an den VwGH gehindert (vgl. VwGH 13. März 2009, 2005/12/0175; VwGH 16. Mai 1989, 89/11/0123).

Im gegenständlichen Fall ist der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 3. März 2015, mit welchem dem Bf die Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung entzogen wurden, iVm dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts OÖ vom 30. April 2015 am 1. Juni 2015, dem Tag der Zustellung, formell rechtskräftig geworden. Die formelle Rechtskraft eines Bescheides bringt seine materielle Rechtskraft mit sich (VwGH 14. September 1979, 2196/78). Unter materieller Rechtskraft ist die Unabänderlichkeit und Unwiederholbarkeit eines Bescheids zu verstehen. Sie soll verhindern, dass eine bereits entschiedene Sache ohne nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage neu aufgerollt wird und bewirkt die Bindung der Parteien und Behörden an den formell rechtskräftigen Bescheid (vgl. VwGH 2.August 1996, 94/02/0364; VwGH 28. November 1991, 90/06/0172).

Dem ausdrücklichen Begehren auf Abänderung eines der Beschwerde nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides stehen Ansuchen gleich, die eine erneute sachliche Behandlung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache bezwecken. Entschiedene Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. Dies muss in erster Linie aus einer rechtlichen Betrachtungsweise heraus beurteilt werden, was bedeutet, dass den behaupteten geänderten Umständen Entscheidungsrelevanz zukommen muss. Die Verpflichtung der Behörde zu einer neuen Sachentscheidung wird nur durch eine solche Änderung des Sachverhalts bewirkt, die für sich allein oder iVm anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die seinerzeit den Grund für die Abweisung des Parteibegehrens gebildet haben, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann. (VwGH 3. November 2004, 2004/18/0215 unter Verweis auf Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E 80, 90, 92 und 194 zu § 68 AVG zitierte hg. Judikatur.)

Gegenstand der materiellen Rechtskraft ist der konkrete Norminhalt des in Frage stehenden Bescheides (*Raschauer*, Rechtskraftdurchbrechungen 256), dh der im

Bescheid getroffene Abspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die durch den Bescheid ihre Erledigung gefunden hat, und zwar auf Grund der Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen Sachverhalt zum Ausdruck kommt (VwGH 4. April 2001, 98/09/0041; 23. April 2003, 2000/08/0040). Durch eine Änderung der entscheidungsrelevanten Fakten verliert die Sache ihre ursprüngliche Identität, es liegt eine andere Sache vor, über die bescheidförmig abgesprochen werden kann bzw muss (Hengstschläger[3] Rz 561; Walter/Mayer Rz 482; Walter/Thienel AVG § 68 Anm 12; zur speziellen Konstellation bei Änderung eines Steuerbescheides, der mit dem rechtskräftigen Bescheid inhaltlich zusammenhängt, vgl Ehrke-Rabel, Rechtskraft 207 ff). [*Hengstschläger/Leeb,* AVG[2] § 68 RZ 23 (Stand 1.4.2009, rdb.at)]

Identität der Sache in diesem Sinne liegt laut ständiger Rechtsprechung des VwGH demnach dann vor, wenn einerseits weder in der Rechtslage noch in den für die Beurteilung des Parteibegehrens maßgeblichen tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist und andererseits sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (vgl. VwGH 29. September 2010, 2007/10/0041; VwGH 23. November 2009, 2007/03/0059). Dabei ist in primär rechtlicher Betrachtungsweise zu prüfen, ob in den entscheidungsrelevanten Fakten eine wesentliche Änderung eingetreten ist (vgl. VwGH 24.01.2012, RS 2008/18/0422).

Die Tatsache, dass seit der Entziehung der Fahrlehrerberechtigung noch keine Sachentscheidung über einen Antrag auf Wiedererteilung derselben ergangen ist, vermag an der Identität einer Sache nichts zu ändern (vgl. VwGH 3. November 2004, 2004/18/0215). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind die Voraussetzungen für die Zurückweisung wegen res judicata gemäß § 68 AVG nicht nur dann erfüllt, wenn das Begehren ausdrücklich auf Neuaufrollung der rechtskräftig entschiedenen Sache lautet, sondern auch, wenn das Begehren, wie vorliegend, im Ergebnis darauf hinaus läuft (vgl. VwGH 29. November 1988, 87/12/0004; VwGH 11. Dezember 1990, 90/05/0167).

Auszugehen ist bei der Prüfung, ob sich der Sachverhalt maßgeblich geändert hat, vom rechtskräftigen Vorbescheid (*Raschauer*, Rechtskraftdurchbrechungen 286 f), ohne dabei dessen sachliche Richtigkeit (nochmals) zu ergründen (VwGH 26. 2. 2004, 2004/07/0014), weil die Rechtskraftwirkung ja gerade darin besteht, dass die von der Behörde entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf (VwSlg 14.248 A/1995; VwGH 25. April 2003, 2000/12/0055; 26. Februar 2004, 2004/07/0014). Daher liegt Identität der Sache iSd § 68 Abs 1 AVG auch dann vor, wenn die Behörde die Rechtsfrage auf Grund eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens (oder einer unvollständigen oder unrichtigen rechtlichen Beurteilung) entschieden hat (VwGH 8. April 1992, 88/12/0169; 25. April 2003, 2000/12/0055; 31. Juli 2006, 2006/05/0158; vgl

auch *Raschauer*, Rechtskraftdurchbrechungen 286 f; unzutreffend *Stöger*, Kassation 108). (aaO RZ 25)

III.2.2. Sache der Vorentscheidungen:

Mit den im Sachverhalt dargestellten Entscheidungen des Bürgermeisters der Stadt Wels und dem Landesverwaltungsgericht Oö. wurden dem Bf seine Fahrlehrer- und Fahrschullehrerbewilligung wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit entzogen. Die Behörde und das Gericht stützten ihre Entscheidungen im Wesentlichen auf Vorfälle, die in Zusammenhang mit dem Verhalten des Bf als Fahrschulbetreiber (vgl. LVwG Oö. 30. April 2015, LVwG-650364, S. 58) standen und die darauf schließen ließen, dass der Bf solche charakterlichen Mängel aufweist, die ihn ungeeignet zum Führen einer Fahrschule machen. Daraus schlossen die damals einschreitende Behörde und das Gericht – zu Recht – dass es dem Bf auch an der Befähigung, Fahr(schul)lehrer zu sein, mangelt. Unabhängig von der Relevanz für das vorliegende Verfahren, ist diese Annahme deshalb richtig und nachvollziehbar, weil schon das Kraftfahrgesetz diese Herleitung trifft, wenn es in den §§ 116 und 117 insbesondere auf § 109 Abs 1 lit b KFG verweist (vgl. dazu auch VwGH 23. Mai 1984, 82/11/0249). Auch im Falle der materiellen Unrichtigkeit, würde die Rechtskraftwirkung eintreten. Das Vorbringen des Bf in dem er eine Trennung zwischen dem Bf als ehemaligem Fahrschulbetreiber und dem Bf als Fahr(schul)lehrer herbeiführen will ist insofern nicht nur faktisch unmöglich, sondern auch aus rechtlicher Sicht nicht angezeigt, weil die charakterliche Nichteignung zum Führen einer Fahrschule (Vertrauensunwürdigkeit) jene zum Lehren von Fahrschülern im Sinne eines Größenschlusses und schon von Gesetzes wegen geradezu bedingt.

Am Rande bezog die damals belangte Behörde Verwaltungsvorstrafen des Bf in ihre Begründung ein.

III.2.3. Vorbringen und Sache des vorliegenden Verfahrens:

Die Prüfung der Frage, ob der Antrag der Partei zurückzuweisen oder der rechtskräftige Bescheid angesichts des geänderten Sachverhalts abzuändern oder aufzuheben ist, hat ausschließlich anhand jener Gründe zu erfolgen, die von der Partei bei der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde vorgebracht wurden [*Hengstschläger/Leeb,* AVG^2 § 68 RZ 38 (Stand 1.4.2009, rdb.at)]. Daher muss die Partei, will sie eine neuerliche Entscheidung in einer bereits rechtskräftig abgeschlossenen Angelegenheit herbeiführen, die wesentlichen neuen Umstände, welche die Rechtskraft zu durchbrechen geeignet sind, selbst geltend machen. Fehlen solche Gründe im Parteienbegehren, ist die Behörde berechtigt, den neuerlichen Antrag wegen entschiedener Sache gem § 68 Abs 1 AVG zurückzuweisen (VwGH 4. Juni 1991, 90/11/0229; 27. Juni 2001,

98/18/0297). In der Berufung gegen den Zurückweisungsbescheid können derartige Gründe nicht neu vorgebracht werden (VwSlg 5642 A/1961; VwGH 28. November 1968, 571/68; 4. Juni 1991, 90/11/0229) [*Hengstschläger/Leeb,* AVG^2 § 68 RZ 41 (Stand 1.4.2009, rdb.at)].

Es wäre demnach am Bf gelegen gewesen, in seinem Antrag vom 7. Juli 2016 ein Vorbringen dahingehend zu erstatten und entsprechend zu begründen, dass er seine Vertrauenswürdigkeit wieder erlangt hat.

Der Bf hat in seinem Antrag auf Wiedererteilung vom 7. Juli 2016, was die Änderung der Sach- und Rechtslage betrifft, lediglich vorgebracht, aufgrund der Schließung seiner Fahrschule könne es zu keiner Übertretung relevanter gesetzlicher Bestimmungen mehr kommen und die Taten, die ihm zur Last gelegt worden seien, seien nicht gravierend. Unter Einem brachte der Bf pikanterweise selbst, in abschwächender Formulierung, eine nach Entziehung der Fahrschul- und Fahr(schul)lehrerbewilligung begangene Übertretung des § 108 Abs 1 KFG vor und legte vorauseilend und unrichtig dar, dass diese unwesentlich sei, weil sie mit der Schließung der Fahrschule in Zusammenhang gestanden sei. Tatsächlich beweist der Bf damit die Unrichtigkeit seines Vorbringens, er könne nach Schließung der Fahrschule keine einschlägigen Taten mehr begehen, zumal der Bf mit dem Vorbringen eines neuerlichen Verstoßes gegen das Fahrschulrecht zwar seine Unzuverlässigkeit bescheinigt damit aber jedenfalls keine Änderung des maßgeblichen Sachverhalts, nämlich im Hinblick auf den Wegfall seiner Unzuverlässigkeit darzutun vermag. Das Vorbringen, der Bf könne angesichts der Schließung seiner Fahrschule keine einschlägigen Taten mehr begehen, vermag aber auch deshalb keine die Rechtskraft durchbrechende Änderung der Sach- und Rechtslage aufzuzeigen, weil, und dies wird vom Bf übersehen, es nicht darum geht, dass der Bf durch äußere Umstände an weiteren Rechtsverletzungen gehindert ist und deshalb keine Verletzungen des Fahrschulrechts mehr begehen kann, sondern aufzuzeigen gewesen wäre, dass der Bf seine charakterliche Struktur derart verändert hat, dass es aufgrund seiner geläuterten inneren Einstellung zu keinen Vorkommnissen, wie jenen, die in den Vorentscheidungen beschrieben sind, mehr kommen wird.

Zur Tilgung bzw. dem langen Zurückliegen von Verwaltungsstrafen siehe weiter unten.

Seine Beschwerde begründet der Bf im Wesentlichen mit der Mangelhaftigkeit des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 3. März 2015 indem er ausführt, die belangte Behörde hätte die dort mangelhaft oder unrichtig getroffenen Feststellungen nicht verwerten dürfen. Das Gegenteil ist der Fall, weil der Bf damit die bereits entschiedene Sache wieder aufrollt. Mit diesem Vorbringen trifft der Bf gerade die wesentliche Stoßrichtung des § 68 Abs 1 AVG, der diese Neuaufrollung entschiedener Sachen ohne nachträgliche Änderung des

Sachverhalts zu unterbinden sucht. Auf die sachliche Richtigkeit des Vorbescheides kommt es nämlich nicht an, da die Rechtskraftwirkung gerade darin besteht, dass die von der Behörde einmal untersuchte und entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf (VwGH 2. August 1996, 94/02/0364) und auch rechtswidrige Bescheide in materielle Rechtskraft erwachsen. Es gehört zum Wesen der aus der formellen Rechtskraft folgenden materiellen Rechtskraft von Bescheiden, dass ein rechtskräftiger Bescheid selbst dann seine volle Rechtswirksamkeit entfaltet, wenn er mit der objektiven Rechtslage in Widerspruch steht (vgl. aaO RZ 14 mwN). Ob ein Bescheid seinen Rechtsgrundlagen entspricht oder rechtswidrig ist, soll nach dem Willen des Gesetzgebers nach Eintritt der formellen Rechtskraft, abgesehen von gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen, also nicht mehr neu aufgerollt werden können (vgl. aaO RZ 2). Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass aufgrund der Wirkung der Rechtskraft nur der Spruch des Bescheids unabänderlich wird, hier die spruchmäßige Entziehung der Bewilligungen. Die Begründung hat Rechtskraftrelevanz nur als Auslegungsbehelf für den Spruch und hinsichtlich der „Identität der Sache" da sich aus ihr iVm dem Spruch der Sachverhalt ergibt, welcher von der Behörde als maßgeblich angenommen und der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt wurde (vgl. aaO RZ 17 mwN), sodass der Argumentation des Bf im Hinblick auf von ihm behauptete Mängel in den Vorverfahren auch aus diesem Grund die Grundlage entzogen ist und die belangte Behörde gerade aufgrund des Umstandes, dass sie annimmt, es habe sich nichts geändert, gehalten gewesen wäre, den Antrag des Bf als unzulässig zurückzuweisen.

Weist der Bf auf die seit der letzten Entscheidung verstrichene Zeit hin ist er daran zu erinnern, dass ihm seine Berechtigungen mit am 1. Juni 2015 (Datum der Zustellung) ergangenem Erkenntnis des LVwG Oö., also vor ca. 21 Monaten, entzogen wurden, weil das Gericht zum Entscheidungszeitpunkt davon ausging, dass der Bf primär aufgrund gravierender Verstöße gegen das Fahrschulrecht (S. 57 ff des Erkenntnisses v. 30. April 2015, LVwG-650364) nicht vertrauenswürdig ist. Das Vorbringen des bloßen Verstreichenlassens von Zeit, ohne Vorbringen dazu, dass der Bf sein Charakterbild geändert hat, ist von vornherein nicht geeignet, eine andere Beurteilung der Frage, ob der Versagungsgrund (noch) vorliegt, herbeizuführen (vgl. VwGH 3. November 2014, 2004/18/0215). Das Vorbringen eines neuen Verstoßes gegen das KFG kann schon an sich keine Verbesserung für den Bf bringen, wenngleich die Frage einer Verschlechterung seiner Situation vorliegend nicht von Relevanz ist, aber jedenfalls keine maßgebliche Änderung der Sachlage im Hinblick auf die Wiedererlangung der Vertrauenswürdigkeit erbringen kann.

Was nun die Tilgung verschiedener Verwaltungsvorstrafen betrifft, ist auf die ständige Judikatur des VwGH zu verweisen, nach welcher auch bei dem im § 109 Abs 1 lit b KFG 1967 verwendeten Begriff der "Vertrauenswürdigkeit" – weil

weder der Gesetzeswortlaut noch die Gesetzesmaterialien Aussagen zur näheren Bestimmung dieses Begriffes enthalten - von der Bedeutung auszugehen ist, die diesem Ausdruck im allgemeinen Sprachgebrauch zukommt. Dem Wort "vertrauen" kommt demnach inhaltlich die gleiche Bedeutung zu wie einem "sich verlassen" (VwGH 5. März 1986, 85/11/0185). In seinem Erkenntnis vom 10. Mai 1984, 84/16/0025 ergänzte der VwGH, dass die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit demnach nicht als Rechtsfolge der Verurteilung anzusehen sei und daher auch nicht durch Amnestie oder Tilgung beeinflußt werden könne (mit Hinweis E 24. April 1963, 1091/61).

Auch die Argumentation des Bf, Straftaten lägen lange zurück bzw. seien getilgt, und sei der Bf kriminalgerichtlich unbescholten, geht daher ins Leere und ist nicht geeignet, eine Änderung der Sach- und Rechtslage im Hinblick auf die Verlässlichkeit des Bf aufzuzeigen.

III.2.4. Ergebnis

Der Bf hat insofern kein Vorbringen erstattet, welches, nicht einmal im Kern, darauf hindeuten würde, dass eine Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist.
Seit der Rechtskraft des Bescheides vom 3. März 2015 haben sich weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert.
Es wäre Sache des Bf gewesen, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, die Rechtskraft zu durchbrechen (vgl. VwGH 23. Mai 1990, 89/01/0321; *Hengstschläger/Leeb,* AVG[2] § 68 Rz 41). Ob die Behörde diesbezüglich Erhebungen durchgeführt hat oder nicht, ist für die Frage der Zurückweisung wegen entschiedener Sache ohne Bedeutung (vgl. VwGH 24. April 2002, 2002/18/0039; VwGH 27. Juni 2001, 98/18/0297). Das Vorbringen des Bf, die belangte Behörde habe ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren durchgeführt, geht damit ins Leere. Mangels geeigneten Vorbringens des Bf war die belangte Behörde nicht gehalten ein besonderes Ermittlungsverfahren abzuführen und wäre ein solches, das in der Erforschung des Charakters des Bf liegen müsste, ohne entsprechende Ausführungen des Bf auch gar nicht vernünftig möglich.

Ganz allgemein war die Geltendmachung von wesentlichen Verfahrensfehlern durch den Bf nicht zielführend, da auch damit keine maßgebliche Änderung der Sach- oder Rechtslage dargetan werden konnte. Eine Verletzung des Parteiengehörs, weil der Bf nicht darauf hingewiesen wurde, dass die belangte Behörde die Ergebnisse aus den Vorverfahren verwerten würde, kann im Übrigen schon deshalb nicht angenommen werden, da dem Bf die relevanten Sachverhaltselemente bekannt waren und er im Rahmen des Vorverfahrens ausreichend Gelegenheit hatte, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Sie wäre angesichts dessen, dass dem Antrag das Prozesshindernis der entschiedenen Sache entgegensteht auch nicht von Relevanz, weil sie von der belangten

Behörde nur zur Auslegung jener Umstände heranzuziehen waren, die den Bürgermeister der Stadt Wels zur Fassung seines rechtskräftigen Spruchs bewogen haben. Nichts anderes gilt im Hinblick auf das Vorbringen, die Feststellung „suizidaler Gedanken" des Bf durch die belangte Behörde sei unzulässig und unmoralisch gewesen und kann ein Eingehen auf dieses daher aufgrund mangelnder rechtlicher Relevanz außer Betracht bleiben, weil es allenfalls ein weiteres Indiz für die mangelnde Vertrauenswürdigkeit, jedenfalls aber keines im Hinblick auf einen diesbezüglichen Wegfall sein kann.

Es ergibt sich, dass die belangte Behörde, die in ihrem Bescheid implizit festgestellt hat, dass sich an der Vertrauensunwürdigkeit des Bf nichts geändert hat, sondern lediglich Gründe hinzugekommen sind, die diese Ansicht erhärten (Vertrauensunwürdigkeit bleibt Vertrauensunwürdigkeit) anstatt der abweisenden Sachentscheidung eine zurückweisende (formelle) Entscheidung treffen müssen.

Durch eine Sachentscheidung anstatt einer Zurückweisung wurde der Bf jedoch nicht in seinen Rechten verletzt und war die Beschwerde daher mit der Maßgabe als unbegründet abzuweisen, dass der Antrag des Bf gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die in der Begründung des ggst. Erkenntnisses zitiert wurde, nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl